

## Was tun bei einer wettbewerbswidrigen Verkaufsaktion?

Seit der Novelle des Wettbewerbsrechts ist Werbung für Verkaufsaktionen weitgehend zulässig, es sei denn, ihre Bedingungen sind intransparent oder sie ist irreführend. Die Wettbewerbszentrale kann den zahlreichen Beschwerden zu solchen Veranstaltungen daher nur nachgehen, wenn durch folgende Maßnahmen gewährleistet wird, dass ein Verstoß nachgewiesen werden kann.

### Sicherung der Werbung

- Werbung im Original aufbewahren
- Kein Herausschneiden oder Herausreißen aus Zeitungen oder Zeitschriften
- Zu Werbebeilagen, Werbeflyern oder Werbekarten das Erscheinungsdatum notieren (Datum der Zeitung oder des Einwurfs in den Briefkasten)
- Fotografie von Plakat oder Schaufensterwerbung mit Zeit- und Ortsangabe
- Ggf. auch Berichterstattung, die im Zusammenhang mit Verkaufsaktion steht, sichern

### Überprüfung der Werbeaussage

Überprüfungen vor Ort sollten, wenn möglich, mit zwei Personen durchgeführt werden!

Die Überprüfung muss sich darauf richten, ob die Angaben in der Werbung eingehalten werden, insbesondere:

- Werden die beworbenen Preisreduzierungen oder Rabattsätze eingehalten?
- Muss ein Mindestumsatz erreicht werden, um den Rabatt oder den sonstigen Vorteil zu erhalten?
- Werden Einschränkungen bei dem Personenkreis gemacht, der die beworbenen Vorteile in Anspruch nehmen kann.
- Werden die Preisreduzierungen tatsächlich auf die in der Werbung angegebenen Warengruppen gewährt?
- Werden tatsächlich bestimmte Produkte von der Reduzierung ausgenommen, ohne dass in der Werbung darauf hingewiesen wird
- Wird die Verkaufsaktion in dem Zeitraum durchgeführt, der in der Werbung genannt ist?
- Wird die Verkaufsaktion über das in der Werbung angegebene zeitliche Ende hinaus durchgeführt?